

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß.

Bd. 15, 1891, S. 122 - 122

Ring, ...: *Dr. Justus Olshausen, Kammergerichtsrath [jetzt Reichsgerichtsrath], Grundriss zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde. Erstes Heft: Gerichtsverfassung und Prozess. Zweites Heft: Civilrecht. Berlin, 1889 (Franz Vahlen). XII u. 163 bzw. XII u. 272 S.*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

zessgerichts einzuholen ist. Deshalb ist auch dann, wenn ein und derselbe Richter Prozess- und Vollstreckungsrichter ist, eine Fristbestimmung aus § 688 Abs. 2 und nach Zustellung der Klage ein weiterer Beschluss aus § 688 Abs. 1 nicht überflüssig, und dementsprechend ist es selbstverständlich zulässig, dass, wenn der Richter inzwischen seine Ansicht geändert hat, er als Prozessrichter den Einstellungsantrag ablehnen kann, dem er als Vollstreckungsrichter stattgegeben hat.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass wir der leider sehr verbreiteten Unsitte, andere Bücher nach Seitenzahlen zu zitieren, auch im vorliegenden Buche begegnet sind. Dadurch wird demjenigen, welcher nicht zufällig dieselbe Auflage, wie der Verfasser, besitzt, das Nachschlagen ausserordentlich erschwert oder sogar ganz unmöglich gemacht. Ganz besonders aber macht sich dies geltend, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Auflagen, nach welchen zitiert ist, nicht einmal angegeben sind.

Trotz der hervorgehobenen Ausstellungen kann aber das Buch bei richtigem Gebrauche von Nutzen für diejenigen Kreise werden, für welche es bestimmt ist.

Liegnitz.

Falkmann.

- 
9. Dr. Justus Olshausen, Kammergerichtsrath [jetzt Reichsgerichtsrath], Grundriss zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Königlichen Forstakademie zu Eberswalde. Erstes Heft: Gerichtsverfassung und Prozess. Zweites Heft: Civilrecht. Berlin, 1889 (Franz Vahlen). XII u. 163 bzw. XII u. 272 S. Preis 5,60 *M.*

Das vorliegende Werk wird über die Belehrung der Studirenden hinaus Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen dürfen. Es erscheint als ein sehr bequemes Handbuch, welches über die im weitesten Umfange behandelte Materie Auskunft ertheilt und das nähere Eingehen auf die häufig an den verschiedensten Stellen gelagerten Stofftheile wesentlich erleichtert. Nur des Beispiels halber seien in dieser Richtung angeführt: die Bestimmungen über die Vergleichsbehörde für Privatklagen gegen Studirende, über die Schiedsgerichte in Rennangelegenheiten, selbst über die Militärgerichte, die Gerichtshöfe zur Entscheidung der Konflikte und Kompetenzkonflikte, über die Disziplinarbehörden, über das Domänen- und die Privatgüter des Königs sowie der Königlichen Familie, über die Pfand- und Hypothekenbriefe der Kreditanstalten etc. etc. Dass der Grundriss mit äusserster Zuverlässigkeit gearbeitet ist, bedarf bei dem Verfasser kaum eigener Hervorhebung. Selbstverständlich sind diejenigen Vorschriften, welche für Forstbeamte von Einfluss sein können, mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Was aber dem Grundriss Olshausens eine viel weiter tragende Bedeutung giebt, ist die Thatsache, dass solches Buch überhaupt geschrieben wurde. Der Verfasser betont in dem Vorwort, er habe es in erster Reihe als seine Aufgabe angesehen, den Zuhörern den Stoff in freiem Vortrage zu bieten; Voraussetzung hierfür sei aber, da denselben nicht zugemuthet werden könne, das so Vorgetragene korrekt nachzuschreiben, eine Zusammenfassung wie die vorliegende. Der Verfasser bemerkt des Weiteren, dass er bestrebt gewesen